

Verordnung zum Schutze des Naturdenkmales Nr. 66 "Waldgebiet Im Steerte" in der Stadt Osnabrück vom 23. April 1985 (Amtsblatt 1985, S. 545) geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2001 *

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in Abs. 2 näher bezeichneten Flächen der Gemarkung Hörne werden zum Naturdenkmal Nr. 66 "Waldgebiet Im Steerte" erklärt.
2. Das Gebiet des Naturdenkmals umfasst aus der Flur 2 der Gemarkung Hörne Teile der Flurstücke 10/2, 14/2, 64/2, 64/7. Der genaue Grenzverlauf ist verbindlich in den mitveröffentlichten Lageplänen Nr. 1 - 3 dargestellt. Das Kartenwerk ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Mit der Unterschutzstellung soll eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in einem bodennassen Eichen-, Hainbuchen- bzw. krautreichen Erlenbruchwald erhalten und entwickelt werden. Die ursächlichen Be- und Entwässerungssysteme sollen dabei ebenso wie die extensive Bewirtschaftung des Waldgebietes erhalten bleiben.

§ 3

Alle Handlungen, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten.

Verboten ist im Schutzbereich insbesondere:

- a) bauliche Anlagen aller Art (z. B. auch Einfriedigungen, Absperrungen, Verkaufseinrichtungen), auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten.
- b) Draht- und Rohrleitungen zu erstellen.
- c) die gegenwärtige Bodennutzung zu verändern oder die Bewirtschaftungsform zu intensivieren (z. B. Kahlschlagwirtschaft).
- d) Auf- und Abgrabungen sowie die Geländeaufhöhungen vorzunehmen.
- e) Gräben neu anzulegen.

*) Lesefassung der Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals Nr. 66 „Waldgebiet Im Steerte“ vom 23.04.1985 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 19.06.2001

Verordnungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
19.06.2001	2001, 800	§ 5 Abs. 2	Änderung

§ 4

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Stadt Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen der Naturdenkmale dienen. Eine Befreiung ersetzt nicht etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nds. Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 27 Abs. 2 NNatG Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG im Falle des Abs. 1 a mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro und im Falle des Abs. 1 b mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Die derzeit geltende Fassung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.